

Gemeindevertrag

zwischen den

Einwohnergemeinden Brugg und Rüfenach

über den

Besuch der Oberstufenschule in Brugg

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und § 57 Absätze 1 und 4 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (Stand 01.01.2011) schliessen die Einwohnergemeinden Brugg und Rüfenach einen Gemeindevertrag über den Besuch der Oberstufe ab.

² Der Vertrag ersetzt die bisherige vertragslose Regelung zwischen Brugg und Rüfenach, welche durch die Schliessung der Oberstufe Rüfenach entstanden ist.

§ 2 Vertragsumfang

¹ Die Einwohnergemeinde Brugg führt als Schulgemeinde alle Abteilungen der Oberstufe.

² Die Einwohnergemeinde Rüfenach verpflichtet sich, ihre Schülerinnen und Schüler der Oberstufe der Schule Brugg zuzuweisen.

§ 3 Kompetenzen der Schulgemeinden

¹ Die Wahl der Lehrkräfte erfolgt durch das nach Gesetz zuständige Organ der Schulgemeinde Brugg.

² Die Einwohnergemeinde Brugg stellt die für die Zwecke der Oberstufe benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung.

³ Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie allein zuständig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen kantonalen und kommunalen Rahmenbedingungen.

B. Finanzielle Bestimmungen

§ 4 Schulgeld

Die Stadt Brugg erhält von der Gemeinde Rüfenach pro Schülerin und Schüler jährlich ein Schulgeld. Das Schulgeld wird vom Stadtrat Brugg gemäss der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 festgesetzt und dem Gemeinderat Rüfenach rechtzeitig vor der Budgetierung bekannt gegeben.

C. Organisatorische Bestimmungen

§ 5 Schulpflege

Für die Aufgabenerfüllung gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen ist die Schulpflege Brugg zuständig.

§ 6 Ansprechpersonen

Ansprechpersonen für die Gemeinde Rüfenach sind der Stadtrat (Ressort Bildung), das Schulpflegepräsidium sowie der Gesamtschulleiter resp. die Gesamtschulleiterin.

§ 7 Informationsaustausch

Es erfolgt ein jährlicher Informationsaustausch mit Vertretern der zuweisenden Gemeinden. Die Organisation übernimmt die Schulpflege Brugg.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Einwohnergemeindeversammlung Rüfenach und den Stadtrat Brugg per 1. Januar 2012 in Kraft. Er gilt vorerst für eine feste Dauer bis Ende Schuljahr 2014/15 per 31. Juli 2015.

§ 9 Kündigung, Erneuerung

¹ Die Vertragsgemeinden sind berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres zu kündigen, erstmals auf das Schuljahresende 2014/2015. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung Rüfenach oder des Stadtrates Brugg. Die Vertragsparteien müssen alle ihre nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

² Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich um jeweils zwei weitere Jahre.

§ 10 Beschwerden

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.

Vom Stadtrat Brugg genehmigt am

Von der Einwohnergemeindeversammlung Rüfenach genehmigt am